

Wasserbaugesetz

Anträge vom 23. September 2008

CVP-Fraktion (Sprecher: Widmer-Mosnang)

Art. 4 Abs. 1 Bst. a: Kantonale Gewässer ____;

Bst. b: Gemeindegewässer ____;

Bst. c: Übrige Gewässer ____.

Abs. 2: Für die Einteilung in die verschiedenen Klassen sind das Einzugs- und Entwässerungsgebiet der Fliessgewässer sowie deren Gefahrenpotential zu berücksichtigen.

Art. 5: Kanton und Gemeinde führen einen Plan über die unter ihrer Hoheit stehenden Gewässer. Der Kantonsrat erlässt den Kantons-gewässerplan.

Begründung:

Im neuen Wasserbaugesetz sollen die Gewässer in drei Klassen eingeteilt werden. Damit ist ein wichtiges Anliegen von Gemeinden und Grundeigentümern aufgenommen worden. Hoheit und Verantwortung sind so klar geregelt.

Hingegen ist die vorgeschlagene Art der Zuteilung in die Gewässerklassen fragwürdig. Die Kantonsgewässer sind in einem alten Artikel des Baugesetzes bezeichnet. Jegliche Veränderung in den vier Jahrzehnten – erhöhte Niederschlagsmengen, vermehrte Unwetter, 100-jähriges Hochwasser, überbaute Siedlungsflächen sowie das insgesamt zunehmende Schaden- und Gefahrenpotenzial – sind nicht berücksichtigt. Eine Einteilung der kantonalen Gewässer nach neuen und zeitgemässen Kriterien parallel zur Inkraftsetzung des neuen Wasserbaugesetzes ist ein Muss.

Die Einteilung der Gemeindegewässer beruht darauf, dass auf Grund von einmal geleisteten Bau- oder Ausbaurückstellungen durch den Kanton oder Bund eine Klassierung erfolgt. Auf Grund dieses Kriteriums können die Gemeinden jedoch keinen aktiven Wasserbau betreiben. Wasserbau ist auch weiterhin eine Verbundaufgabe. Die Klassierung der Gewässer muss in einer Gesamtschau erfolgen. Analog des Staats- und Gemeindestrassenplans sollen auch die Gewässerpläne neu erstellt werden.